

## Anspruch auf Arbeitslosengeld

Das Landessozialgericht in Niedersachsen hat entschieden: Weigert sich ein Arbeitsloser zweimal grundlos, ein Arbeitsangebot anzunehmen, dann erlischt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gemäß §§ 134, 119 AFG nicht nur für vorübergehende Zeit – wie beim ersten Mal – sondern für alle Zukunft ohne zeitliche Begrenzung.

Nach: Urteil des Landessozialgerichts in Gelle vom 27. 1. 1981 – L3ar 372/80.

